

SATZUNG des „Förderverein Handglockenchor Gotha“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Handglockenchor Gotha e.V.“. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1348 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Gotha.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Fördervereins ist es, die Kinder- und Jugendarbeit, die Erwachsenen- und Seniorenarbeit des Handglockenchores der Augustinergemeinde Gotha und weiterer Handglockenchöre sowie die Handglockenmusik in Thüringen in organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht zu unterstützen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Hilfen, ehrenamtliche Arbeit und ideelle Begleitung sowie dem Werben von Freunden und Förderern der Handglockenmusik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2009.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Spieler des Jugendchores, der Anfänger- und Nachwuchsgruppe des Handglockenchors der Augustinergemeinde werden für die aktive Spielzeit auf Antrag Mitglied im Förderverein ohne Stimmrecht.
- (2) Mitglied mit Stimmrecht kann nach schriftlichem Antrag an den Vorstand jede volljährige natürliche oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Kein Antragsteller hat einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, insbesondere wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens ein Jahr der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist,

- e) für Mitglieder im Sinne des §5 Abs. 1 mit Beendigung der aktiven Spielzeit.
- (5) Von den stimmberechtigten Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Diese Festlegung gilt so-lange, bis ein Änderungsbeschluss gefasst wird. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes über eine Stundung oder einen voll-ständigen oder teilweisen Erlass.
- (6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins muss mindestens aus dem Vorstandsvorsitzenden bestehen. Der Vorstand soll aus bis zu 3 weiteren Mitgliedern wie folgt bestehen:
- dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Kassenwart;
 - dem Schriftführer.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Kommt eine Neuwahl nicht zustande, verbleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt, bis eine solche erfolgreich zustande kommt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der scheidende Vorstand übergibt die Amtsgeschäfte einem neugewählten Vorstand so rechtzeitig, dass der neue Vorstand spätestens mit Beginn des neuen Kalenderjahres seine Arbeit aufnehmen kann.
- (1) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Außenverhältnis durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis gilt: Die Verfügung über sämtliche Geldbestände (Bargeld und Konto) obliegt dem Kassenwart und stellvertretend einer weiteren dem Vorstand angehörigen Person. Einzelausgaben bis 3.000€ darf der Vorstand mit mehrheitlichem Beschluss einer Vorstandssitzung tätigen. Bei darüber hinausgehenden Beträgen muss in der Mitgliederversammlung per Beschluss zugestimmt werden. Der Abschluss von Dauerverpflichtungen über einen Gesamtbetrag von 2.000 € pro Geschäftsjahr bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Ausgaben dürfen nur getätigt werden, soweit sie mit den Vereinszielen im Zusammenhang stehen. Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Medien jeder Art darf hierbei nur leisten, wer vom Vorstand hierzu ausdrücklich ermächtigt wurde.

§ 9 Vergütung

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen bzw. anfallende Reisekosten zu Auftritten und Übungen in Rahmen der lohnsteuerlichen Bestimmungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 1. Satzungsänderungen,
 2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 3. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 4. die förmliche Ausschließung eines Mitgliedes,
 5. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch textförmliche Einladung der Mitglieder, die auch elektronisch, bspw. per E-Mail erfolgen kann, unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift oder E-Mail- bzw. elektronische Kontaktadresse des Mitgliedes und muss mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung zur Post gegeben bzw. abgesendet werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen.
- (2a) Die Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn die Einladung dies für einzelne Tagespunkte vorsieht oder die Versammlung dies beschließt.
- (2b) Die Durchführung und die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann auch im Wege der Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, muss ein Teilnehmer sicherstellen, dass er alleine ist und die Übertragung nicht von Dritten wahrgenommen werden kann.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung durch Vereinsmitglieder aufgrund einer Vollmacht zulässig; dies gilt auch für die Ausübung des Stimmrechts. Die Vollmacht kann schriftlich vorgelegt werden. Die Vollmacht kann auch elektronisch, bspw. als E-Mail, an den Vorstand erteilt werden, dabei ist die letzte dem Vorstand gemeldete Absendeadresse als Absender zu verwenden. Jedes Mitglied darf jeweils nur für ein anderes Mitglied als Vertreter auftreten; Mehrfachvertretung ist unzulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, bei einer Wahl der Wahlleiter.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (5) Beschlüsse über Änderungen in § 2 und/oder § 3 der Satzung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die

die in § 3 genannte Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen ferner der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung auf Anfrage beim Vor-sitzenden zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Ev.- Luth. Stadtkirchgemeinde Gotha, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Sämtliche Personenbezeichnungen umfassen alle Geschlechter.

Gotha, 22.01.2014, zuletzt geändert am 04.05.2021